

PROZESSE UND STRUKTUREN

Kolloquien zur schweizerischen Zeitgeschichte
herausgegeben von Hansjörg Siegenthaler

HANSJÖRG SIEGENTHALER (HG.)

WISSENSCHAFT UND WOHLFAHRT

MODERNE WISSENSCHAFT UND IHRE TRÄGER
IN DER FORMATION DES SCHWEIZERISCHEN
WOHLFAHRTSSTAATES WÄHREND DER ZWEITEN HÄLFTE
DES 19. JAHRHUNDERTS



CHRONOS

die Eintragungen – namentlich bei den verheirateten Frauen – zu einem grossen Teil als unzuverlässig herausgestellt hätten, EStB (wie Anm. 9), S. 31*.

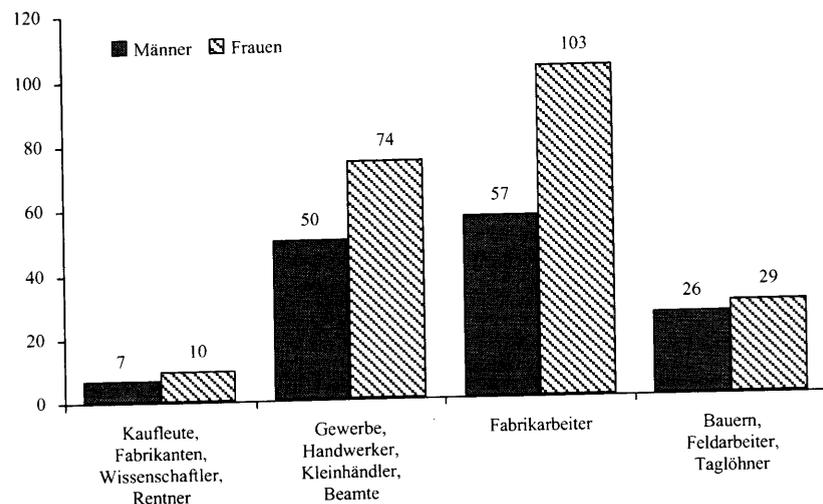
32 EStB (wie Anm. 9), S. 43*.

33 Schuler Fridolin, Erinnerungen eines Siebenzigjährigen, Frauenfeld, Huber 1903, S. 58.

34 Seitz Johannes, Fabrikinspektor Dr. Fridolin Schuler, Verhandlungen der schweiz. naturf. Gesellschaft, Separatum aus Beilage «Nekrologe», Locarno 1903, S. VIII: «Die sonderbare Erscheinung, dass die Fabrikarbeiter nicht mehr an Tuberkulose erkranken als die landwirtschaftliche Bevölkerung, wurde festgestellt.» Buchberger J.: Der Arzt und Fabrikinspektor Fridolin Schuler, Schweizerische Ärztezeitung 63 (1982) Nr. 13, S. 750: «In seiner weiteren Arbeit «Aus den Glarner Totenscheinen» [...] ergab sich unter anderem, dass die Fabrikarbeiter entgegen der Erwartung nicht häufiger an Tuberkulose sterben als die Landwirte.»

35 Weber (wie Anm. 3), S. 84.

Todesfälle an Tuberkulose nach Geschlecht und Beruf im Kanton Glarus 1872–1874



REGINA WECKER

NORMALARBEITSTAG, GESUNDHEITSSCHUTZ UND NACTARBEITSVORBOT

ZWISCHEN SCHUTZ UND KONSTRUKTION VON WEIBLICHKEIT UND MÄNNLICHKEIT¹

«Wir gelangen nun zum schwersten Stein des Anstosses, über den noch mancher Industrielle sich ärgert, wenn nicht öffentlich, so doch im stillen Kämmerlein – den Normalarbeitstag. Man hat sich gewöhnt, von dieser Institution als von einem Unikum zu reden. [...] Man verweist auf die meisten andern Länder, wo die Männer frei arbeiten dürfen. Selten wagt sich Einer mit dem Wunsch an die Öffentlichkeit, dass auch für Frauen und Kinder wieder jede Schranke falle, denn die Notwendigkeit dieses Schutzes wagt doch niemand mehr zu leugnen, nachdem die ganze zivilisierte Welt sie durch ihre Gesetzgebung anerkannt, nachdem die meisten Gesetze sogar noch engere Schranken gegenüber jedem Übermass gezogen. Was die Männer anbetrifft, darf wohl zuerst gefragt werden: sind sie denn immer frei, wenn sie zu übermässiger Überzeit «ja» sagen? Und weiter: ist es wohl ein Vorteil für unsere Industrie, wenn man den Männern zu viel zumutet? [...] Die Antwort wird wohl heute lauten wie vor zwanzig Jahren: wir schützen die Männer im Interesse der Arbeiterschaft, im Interesse der Industrie!»²

In seiner 1897 verfassten Schrift «Das Fabrikgesetz und die Konkurrenzfähigkeit der Schweizerischen Industrie», aus der diese Zitate entnommen wurden, war Fridolin Schuler bemüht, das eidgenössische Fabrikgesetz und vor allem den darin verankerten Normalarbeitstag, den Elfstundentag, zu verteidigen.

Das Fabrikgesetz war 1877 nach einem heftigen Referendumskampf, bei dem der Elfstundentag am stärksten umstritten war, nur äusserst knapp angenommen worden.³ Es regelte ausschliesslich die Arbeitsbedingungen in Fabriken,⁴ da die neuen Produktionsformen einen Schutz der (Lohn-)Abhängigen vor gesundheitlicher Schädigung und Ausbeutung dringlicher und praktikabler erscheinen liessen als die traditionellen Strukturen des gewerblichen und landwirtschaftlichen Bereichs.⁵ Eine Besonderheit der Schweizer Gesetzgebung – «ein Unikum» wie Schuler es nannte – war, dass unabhängig vom Geschlecht die Arbeitsbedingungen aller in den Fabriken beschäftigten Arbeitskräfte geregelt wurden und nur wenige Bestimmun-

gen, wie z.B. das Nachtarbeitsverbot, die verlängerte Mittagspause oder die Mutterschaftsregelung, ausschliesslich Frauen betrafen. Andere europäische Länder hatten auf eine gesetzliche Reglementierung der Arbeitszeit von Männern verzichtet und sich auf die Festlegung der Arbeitsbedingungen der Frauen und Kindern beschränkt. Diese Bestimmungen wurden als Frauenschutzgesetze bezeichnet. Allgemein spricht man im Zusammenhang mit der Regelung der Arbeitsbedingungen von Arbeiterschutz. In der Schweiz hatte sich als Folge der Fabrikgesetzgebung im Kanton Glarus die Tradition einer allgemeinen – beide Geschlechter betreffenden – Gesetzgebung durchgesetzt.

Die weitgehend geschlechtsindifferente Schweizer Gesetzestradition des 19. Jahrhunderts erfährt allerdings im 20. Jahrhundert eine Aufweichung, und zwar sowohl durch eine Verfestigung und Verstärkung der Frauenschutzbestimmungen innerhalb des Fabrikgesetzes als auch durch die Schaffung von spezifischen Frauengesetzen in anderen Bereichen des Arbeitsmarktes. Die weitgehende Akzeptanz des Schutzes von Frauen und Kindern, auf die Schuler in der eingangs zitierten Schrift hinweist, ist eine Voraussetzung dieser Entwicklung. Sie ist insofern bemerkenswert, als im Zusammenhang mit der Schaffung des Fabrikgesetzes in den siebziger Jahren des 19. Jahrhunderts auch gegen die wenigen Sonderbestimmungen für Frauen eine vehemente Opposition bestanden hatte.⁶

Während aber die Arbeitszeitregelungen für männliche Arbeitskräfte im Fabriksektor weiterhin als Angriff auf die Vertragsfreiheit umstritten waren und eine Ausdehnung auf das Gewerbe in Form eines Gewerbegesetzes auf heftige Opposition stiess, wagte 1897 niemand mehr, die Notwendigkeit des bestehenden Schutzes von Kindern und von Frauen «zu leugnen», wie Schuler es formulierte. Diese gesellschaftliche Akzeptanz kann als Zeichen für einen Wandel der Geschlechterordnung im Sinne einer stärkeren Betonung der Geschlechterdifferenz gewertet werden. Schutzgesetze sind aber nicht nur Merkmale eines vollzogenen Wandels, sondern strukturieren ihrerseits den Arbeitsmarkt und sind darüber hinaus Teil eines sozialen Prozesses, den ich als «Konstruktion von Geschlecht»⁷ bezeichne. Dieser Prozess, in dem die Geschlechterrollen insgesamt neu festgeschrieben wurden, soll Gegenstand meiner folgenden Ausführungen sein.

Dabei werde ich zunächst die Entwicklung des Systems von Fabrikgesetzen und von sogenannten Arbeiterinnenschutzgesetzen im Gewerbe darstellen (Abschnitte II und III). Anschliessend soll die Tragweite eines geschlechtsspezifisch differenzierten Schutzes für die Bewertung von Lohnarbeit und die Strukturierung des Arbeitsmarktes im Zentrum stehen (Abschnitt IV). Die Bedeutung der Schutzgesetzgebung für den Prozess der Neukonstituierung der Geschlechterrollen, der Konstruktion von Geschlecht, wird den Abschluss bilden (Abschnitt V) Die Schweizer Entwicklung soll durch gelegentliche Hinweise auf die Entwicklung anderer europäischer Länder verdeutlicht werden.

Fridolin Schulers Stellungnahmen zu Fabrikgesetzgebung und Frauenschutz bleiben Bezugspunkte für meine Ausführungen in allen drei Teilen. Ich werde Schulers Vorstellungen von Schutz vor dem Hintergrund des Wandels der Geschlechterrollen analysieren und zugleich nach der Bedeutung des theoretischen Konzepts der Konstruktion von Geschlecht als interaktivem Prozess in einem politischen Diskussionszusammenhang fragen.

II

In einer ersten Phase waren Fabrikgesetze Kinderschutzgesetze: 1815 wurde in Zürich damit begonnen, die Fabrikarbeit für Kinder einzuschränken. Es folgten weitere Schweizer Kantone. 1819 und 1833 schuf England gesetzliche Grundlagen, 1837 Preussen. Im wesentlichen wurde in diesen Gesetzen die Arbeitszeit für Kinder auf etwa zehn bis zwölf Stunden festgelegt, Nachtarbeit verboten oder eingeschränkt, und es wurde ein Minimalalter bestimmt, meist neun oder zehn Jahre. Jüngere Kinder sollten nicht in Fabriken arbeiten. Dass Arbeit der Kinder – aus der vorindustriellen Gesellschaft als Selbstverständlichkeit übernommen – in der Fabrikindustrie zu starken Gesundheitsschäden führte, wurde in verschiedenen medizinischen und pädagogischen Schriften deutlich gemacht. Da die Eltern aber auf die Löhne der Kinder dringend angewiesen waren, kam Opposition gegen Schutzbestimmungen nicht nur aus dem Kreise der Unternehmer. Die Kinderschutzgesetze blieben deshalb oft wirkungslos.

Noch grössere Widerstände gab es bei den ersten Versuchen der gesetzlichen Regelung der Arbeitszeit der Männer. Dagegen wurde nicht nur mit ökonomischen Erwägungen, sondern auch mit dem Prinzip der Vertragsfreiheit argumentiert, ein Argument, das sich zäh und lange hielt, wie der eingangs zitierte Text von Schuler zeigt. Zentral war dabei der Grundsatz, dass die Vertragspartner als autonome Individuen die Vertragsbedingungen frei aushandeln sollten. Dieses Prinzip hatte auch für die Begrenzung der staatlichen Gesetzgebung an Bedeutung gewonnen. So sprach sich z.B. ein Gutachten der Zürcher Justizdirektion gegen eine Beschränkung der Arbeitszeit aus, da «sie sich mit dem Recht der freien Selbstbestimmung der erwachsenen Arbeiter nicht vertragen».⁸ Damit berührte man einen für das Selbstverständnis der Arbeiterklasse sensiblen Bereich.⁹ Wollten Arbeiter als freie Vertragspartner («free agents») gelten können – und nur als solche konnten sie Anspruch auf politische Rechte erheben –, so mussten sie für die Festlegung ihrer Arbeitszeit selbst sorgen. Gesetze tangierten ihre individuellen Rechte und ihre Privatautonomie.¹⁰ Besonders in England, wo das Wahlrecht noch durch Zensusbestimmungen eingeschränkt war, hätte Begrenzung der Privatautonomie des besitzlosen Fabrikarbeiters als Argument gegen die Ausweitung der politischen Rechte gebraucht werden können.¹¹ Bei der Verbesserung der Lebensbedingungen

der Arbeiterschaft durch die Fabrikgesetzgebung musste verhindert werden, dass die Fabrikgesetzgebung die Gewährleistung politischer Partizipationsrechte nicht blockierte.

Dass gegenüber Frauenschutzgesetzen keine solchen Bedenken bestanden, zeigt, dass Frauen nicht als unabhängige Vertrags- und Verhandlungspartner im juristisch-politischen Sinn gesehen wurden. Hier konnte die Gesetzgebung, von der man hoffte, dass sie die Arbeitsbedingungen aller Arbeitskräfte verbessern würde, ohne Rücksicht auf politisches Kalkül einsetzen. 1844 wurden in England erstmals die Arbeitsbedingungen in Fabriken für Frauen geregelt, 1847 wurde der Zehn-stundentag für Fabrikarbeiterinnen eingeführt. In der englischen Gesetzgebung wurden Frauen Kindern gleichgestellt. Das macht sowohl die Rhetorik des Kampfes für die Arbeitszeitverkürzung als auch die Form der Schutzbestimmungen deutlich. Gesetzestechnisch wurden Frauen nämlich sozusagen der Kinderschutzgesetzgebung unterstellt, die Kategorie «Kinder und Jugendliche» wurde um die Kategorie «Frauen» erweitert: Es wurde bestimmt, dass Frauen über 18 zu den gleichen Bedingungen beschäftigt werden sollten wie Jugendliche. Dazu gehörten sowohl die Reduktion der Arbeitszeit und eine Einschränkung der Nacharbeit als auch die Sicherheitsbestimmungen, die festlegten, welche Arbeitsgänge Frauen an Maschinen nicht verrichten durften.¹² Der Schutz wurde mit der schwächeren Konstitution der Frauen, ihrer Krankheitsanfälligkeit und ihrer Rolle als Gebärende und Mutter begründet. Die Befürworter der Frauenschutzgesetze in England argumentierten aber nicht nur mit der weiblichen Schwäche, sondern auch mit «Moral und Sittlichkeit». Fabrikarbeit würde nicht nur die Gesundheit der Kinder, sondern auch das sittliche Empfinden der Frauen zerstören.¹³ Mit den Schilderungen von unmoralischem Verhalten in Fabriken war die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit zu erreichen. Dies hatte die Untersuchungskommission über die Arbeit von Kindern und Frauen in den Kohlenbergwerken gezeigt, die mit ihren Darstellungen der «unmoralischen» Kleidung der Frauen¹⁴ das Terrain für den Ausschluss der Frauen von der Untertagearbeit besser vorbereitet hatte als mit der Bezugnahme auf gesundheitliche Schäden.¹⁵ Ein vollständiger Ausschluss von Frauen aus allen Fabriken – was nicht selten gefordert wurde – war allerdings nicht zu erreichen. Schutzgesetze wurden als eine Alternative zum Ausschluss diskutiert.¹⁶ In der Schweiz waren die Versuche, die Arbeitszeiten zu beschränken und minimale Vorschriften über die Arbeitsbedingungen zu erlassen, bekanntlich im Kanton Glarus zuerst erfolgreich.¹⁷ Vorläufer der richtungweisenden Fabrikgesetzgebung des Kantons war ein Gesetz des Jahres 1848, das die Arbeitszeit in den Spinnereien beschränkte.¹⁸ Auffallend ist, dass in diesem Gesetz nicht zwischen männlichen und weiblichen Arbeitskräften unterschieden wurde. Im Jahr 1864 wurde dann im Glarner Parlament ein Fabrikgesetz beraten, das auf eine Eingabe von Fabrikarbeitern zurückging. Sie hatten einen allgemeinen Elfstundentag und eine Fabrik-

inspektion gefordert.¹⁹ In der Parlamentsdebatte hatte man aber diese Forderungen auf die Einführung eines Zwölfstundentages für Frauen und eines Nachtarbeitsverbots für Frauen und Kinder reduziert. Es wurde auch hier mit dem Prinzip der Vertragsfreiheit gegen eine staatliche Regulierung männlicher Arbeitskräfte argumentiert. Die Landsgemeinde vom 22. Mai 1864 hatte abschliessend über das Gesetz zu befinden. Anders als im vorberatenden Parlament waren hier Fabrikarbeiter direkt vertreten, und es gelang, der Idee des allgemeinen Zwölfstundentages und des Nachtarbeitsverbots für männliche und weibliche Arbeitskräfte wieder zum Durchbruch zu verhelfen. Auf der Ebene der Geschlechterdifferenz hatten in Glarus Männer Gleichstellung mit den Frauen verlangt und sich nicht auf männliche Vertragsfreiheit und Selbstbestimmung berufen. Nur ein Gesetzesparagraph betraf allein Frauen: das Verbot während 6 Wochen nach der Niederkunft in den Fabriken zu arbeiten.²⁰

Das Argument, dass männliche Vertragsfreiheit und politische Rechte unvereinbar wären mit allgemeinen Schutzgesetzen, konnte – anders als in England – nicht überzeugen. Das ist wohl neben dem Engagement von Ärzten und Pfarrern für das Fabrikgesetz auch der Tatsache zuzuschreiben, dass die politischen Rechte der Männer in Glarus nicht gefährdet waren. Weiterhin spielten die direktere Beteiligung der Fabrikarbeiter im politischen Prozess, die spezielle Atmosphäre einer Landsgemeinde und ein gewisser Gruppendruck eine Rolle.²¹ Ebenso wichtig scheint mir der hohe Frauenanteil in der Glarner Fabrikindustrie. In Glarus waren in der Mitte des 19. Jahrhunderts etwa 55% der erwachsenen Belegschaft der Fabriken Frauen. Jedes Fabrikgesetz galt also mehrheitlich für Frauen. Dass die stimmberechtigten Männer – in der Fabrikindustrie die Minderheit – für ihren eigenen Schutz durch Gleichstellung mit den Frauen sorgten, bedeutet auch, dass sie offensichtlich, anders als ihre englischen Kollegen, zu dieser Zeit kein Interesse am Ausschluss von Frauen aus der Industrie hatten. Man war auf das Einkommen der Frauen dringend angewiesen. Fabrikarbeit war weniger stark männlich konnotiert und Schutz nicht ein ausschliesslich weibliches Bedürfnis.²² Die Schweiz blieb für die spätere Gesetzgebung nicht bei diesem allgemeinen, beide Geschlechter betreffenden Schutz. Zwar verankerte die erste nationale Gesetzgebung, das eidgenössische Fabrikgesetz von 1877, als Normalarbeitstag den Elfstundentag und das allgemeine Nachtarbeitsverbot, aber es wurden flexible Ausnahmen für männliche Arbeitskräfte eingebaut: «bei Fabrikationszweigen, die ihrer Natur nach einen ununterbrochenen Betrieb erfordern, kann regelmässige Nacharbeit stattfinden».²³ Dies galt aber ausschliesslich für Männer. Frauen sollten «unter keinen Umständen» zur Sonntags- oder Nacharbeit «verwendet werden».²⁴

In der Fabrikindustrie verschoben sich die Geschlechterproportionen: Gegen die Jahrhundertwende waren nur noch 40% der Fabrikarbeiterschaft Frauen. Das Lohn-

niveau stieg. War man darum bereit, Frauenarbeit vermehrt zu reglementieren? «Der Staat muss diese Frauen, noch mehr ihre Kinder, welche letztere auch Rechte haben auf Gesundheit, schützen. Die verheiratete Arbeiterin soll dem Hauswesen und den Kindern täglich einige Stunden widmen», schrieb der Grütliverein in seiner Vernehmlassung zum eidgenössischen Fabrikgesetz.²⁵

Neu gegenüber den kantonalen egalitären Anfängen wurde ins eidgenössische Fabrikgesetz eine Bestimmung über Fabrikationszweige aufgenommen, in denen schwangere Frauen nicht arbeiten durften. Auch wurde allen Frauen verboten «im Gange befindliche Motoren» und «gefährdende Maschinen» zu reinigen.²⁶ Weitere Sonderbestimmungen waren eine verlängerte Mittagspause für diejenigen, die «ein Hauswesen zu besorgen hatten»,²⁷ aber auch die Bestimmung, dass verheiratete Frauen keine Hilfsarbeiten verrichten durften, die über die elfstündige Arbeitszeit hinausgingen.²⁸ Das Arbeitsverbot während des Wochenbettes wurde auf 8 Wochen festgesetzt, davon 6 Wochen nach der Geburt. Der Elfstundentag aber galt für alle Arbeitskräfte in Fabriken.²⁹

In Deutschland hatte man zwar das Schweizer Fabrikgesetz zum Vorbild genommen, den Normalarbeitstag aber nicht durchgesetzt.³⁰ Nur für Frauen wurde 1891 der Elfstundentag festgelegt, ebenso ein Nachtarbeitsverbot, das Arbeitsverbot von 6 Wochen nach der Geburt, die verlängerte Mittagspause «auf Antrag». Damit regelten die Kernbereiche der deutschen «Novelle» ausschliesslich die Frauenarbeit. Fridolin Schuler plädierte trotz der Entwicklung in den anderen Industrieländern auch 1898 weiterhin für eine gesetzliche Verkürzung der Arbeitszeit und forderte, «dass eine weitere Reduktion der Arbeitszeit stattfinde, und zwar nicht etwa nur für die besonders des Schutzes Bedürftigen, d.h. das weibliche Geschlecht und die jugendlichen Arbeiter».³¹ In seiner späteren Schrift «Die Revision des Schweizerischen Fabrikgesetzes»³² vertrat er den gleichen Standpunkt und führte wiederum an, dass die anderen Länder inzwischen faktisch den Zehnstundentag eingeführt hatten und dass auch in der Schweiz etwa 46% der Betriebe 10 Stunden und weniger arbeiteten. Allerdings sei gerade in der Textilindustrie mit ihrem grossen Frauenanteil und einem grossen Anteil jugendlicher Arbeiterinnen noch mehrheitlich der Elfstundentag die Norm. «Dies alles lässt den dringenden Wunsch der fortgeschritteneren Arbeiterschaft, den Zehnstundentag zu erlangen sehr gerechtfertigt erscheinen.»³³

Die Ausweitung der Arbeitszeitbeschränkungen über den Bereich der Fabrikindustrie hinaus und damit der Erlass eines Gewerbegesetzes erschien ihm nicht nur aus arbeitsmedizinischer, sondern auch aus politischer Sicht wünschenswert: Beim Einbezug des Handwerks und sogar der Landwirtschaft würden nicht länger Konkurrenz und Neid das Abstimmungsverhalten bestimmen.³⁴ Auch bei einer Ausweitung auf den gewerblichen Bereich hätte er lieber auf spezielle Frauenschutzgesetzgebung verzichtet.

Inzwischen waren aber einige Kantone längst andere Wege gegangen. Sie hatten sogenannte Arbeiterinnenschutzgesetze geschaffen, Gesetze, die die Arbeitsbedingungen von Frauen ausserhalb des Fabriksektors regelten. Basel-Stadt hatte als erster Kanton 1884 ein Gesetz geschaffen, das ähnlich dem Fabrikgesetz die Arbeitszeit für Frauen auf 11 Stunden begrenzte und die Nacht- und Sonntagsarbeit untersagte.³⁵ Als Begründung wurde angeführt, dass es nicht einzusehen war, warum die Arbeitszeit in Fabriken auf 11 Stunden begrenzt wurde, aber in Ateliers und Werkstätten, wo z.T. schlechtere Arbeitsbedingungen herrschten, keine Maximalarbeitszeit festgesetzt war. Diese Argumentation wäre wohl auch für die Situation an männlichen Arbeitsplätzen zutreffend gewesen und hätte ein allgemeines Gewerbegesetz legitimiert. Sie wurde aber nur für Frauen geltend gemacht. Dabei wurden aber weiterhin Arbeitsbereiche ausgespart: z.B. der Verkauf, das Gaststättengewerbe und selbstverständlich die privaten Haushalte, obwohl dort anerkanntermassen die längsten Arbeitszeiten üblich waren. Bis 1904 hatten 7 Kantone spezielle Arbeiterinnenschutzgesetze.

Schuler hatte die Entwicklung interessiert verfolgt und Berichte der zuständigen kantonalen Stellen eingeholt, wie seine Anfrage an den Basler Regierungsrat nach den Erfahrungen mit dem Arbeiterinnenschutzgesetz belegt.³⁶ Im Artikel «Kantonale Arbeiterschutzgesetze»³⁷ äusserte er sich zur Frage, «ob beide Geschlechter gleich zu behandeln seien». Prinzipiell wünschte er diese Gleichbehandlung, sah aber aufgrund des «lebhaften Widerstands» von Seiten der Arbeitgeber keine Möglichkeit für ein allgemeines Gewerbegesetz. Das «Bedürfnis nach gesetzlichem Schutz» für Männer wurde «nicht so lebhaft und allgemein geltend gemacht. [...] So zog man es dann vor, nur das weibliche Geschlecht und vom männlichen höchsten die Minderjährigen oder Lehrlinge zu schützen. Ein einziger Kanton – Glarus – behandelt beide Geschlechter gleich, hat aber in der Praxis gar nichts damit erreicht, ja das Gesetz ist bei einem grossen Teil der Bevölkerung ganz in Vergessenheit geraten, wenigstens so weit es sich auf Männer bezieht.»

Er selbst hätte also offensichtlich einer allgemeinen Gesetzgebung den Vorzug gegeben. Dabei lehnte er Sonderbestimmungen aber nicht kategorisch ab. In seinen Ausführungen zur Nachtarbeit hatte er mit Genugtuung festgehalten, dass im Zuge der Angriffe auf das Fabrikgesetz niemand gewagt hatte, das Nachtarbeitsverbot für Frauen wieder abzuschaffen.³⁸ Sein «Egalitarismus» war – anders als der späterer Gegnerinnen der Schutzgesetze – nicht in der Furcht vor Diskriminierung begründet. Er ging eher davon aus, dass unterschiedliche Rollen von Mann und Frau eine Differenzierung der Gesetzgebung erlaubten oder sogar nötig machten, dass aber auch die Arbeitsbedingungen für Männer Schutz erforderten.

Schuler war geprägt von der Glarner Situation in der Mitte des 19. Jahrhunderts, wo weit mehr als die Hälfte der Fabrikbevölkerung weiblichen Geschlechts war. Er hatte sich schon in seinen frühen Schriften ausführlich mit den Lebensbedin-

gungen der Glarner Fabrikbevölkerung auseinandergesetzt.³⁹ Auffallend dabei ist, dass er die Lebensbedingungen der Frauen immer im Rahmen der allgemeinen Arbeits- und Lebensbedingungen beschrieb. So begründete er zunächst allgemein, dass die Reduktion der Arbeitszeit notwendig war «in Berücksichtigung der Bedürfnisse des häuslichen Lebens»,⁴⁰ um dann mit der Beschreibung des 17stündigen Arbeitstages der «Hausmutter» fortzufahren. Nach dieser Schilderung verdeutlichte Schuler nochmals seine Forderung: «Wie wäre auch hier das englische Gesetz zu wünschen, das den Samstag Nachmittag von 2 Uhr an frei macht, während der unsrige erst um 6 Uhr die Arbeit einstellt.»⁴¹

Die Hoffnung, die englische Gewerkschafter mit der Verkürzung der Arbeitszeit von Frauen verbanden, dass Verbesserungen für Frauen langfristig auch Männern zugute kommen würden, formulierte Schuler eher umgekehrt: allgemeine Verbesserungen würden auch für Frauen günstige Auswirkungen haben; so begründete er die Forderung nach einer allgemeinen Arbeitszeitreduktion mit der Bedeutung der häuslichen Aufgabe von Frauen und mit den Bedürfnissen der Kinder. Ebenso stellte er die Verbesserung der Fabrikhygiene zunächst als bedeutendes allgemeines Anliegen dar, um dann noch auf besondere Gefahren für Schwangere und stillende Mütter hinzuweisen.⁴²

Gegen die hohe Säuglings- und Kindersterblichkeit in Gegenden mit Fabrikindustrie – Schuler berief sich auf die Statistik von Armand Chatelanat⁴³ – gab es für ihn zwei Mittel: «Ausschluss der Mütter von der Fabrikarbeit oder aber Pflege der Kinder in besondern, zweckmässig eingerichteten Anstalten.»⁴⁴ Das Fabrikgesetz hätte «wenigstens für die ersten sechs Wochen dem Säuglinge die Mutterpflege zu sichern gesucht» und dadurch die Säuglingssterblichkeit reduziert. Ein längerer Ausschluss erschien ihm nicht realisierbar, da der Verdienst des «Hausvaters» allein nicht ausreichte und somit die Gesundheit der ganzen Familie leiden müsste. Also blieb für die pragmatische Argumentationsweise nur der zweite Vorschlag: die Einrichtung von Kinderkrippen.⁴⁵

Wenn Schuler etwa im Zusammenhang mit seinen Vorstellungen zur Revision des Fabrikgesetzes 1902 von den besonders «nachteiligen Folgen»⁴⁶ der starren gesetzlichen Regelungen für Frauen sprach und eine flexiblere Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen – vor allem des kategorischen Nachtarbeitsverbots und des Verbots der Sonntagsarbeit – forderte, geschah das im Hinblick auf eine möglichst umfassende Unterstellung aller Arbeiterinnen, die er aufgrund ihrer familiären Rolle und ihrer gesellschaftlichen Stellung für nötig hielt. Die starren Verbote für Frauen hätten aber dazu geführt, dass bestimmte Industriezweige insgesamt von der Gesetzgebung ausgenommen wurden.⁴⁷ Ein möglichst umfassender Geltungsbereich der Gesetzgebung aber war sein Hauptziel. Flexibilität, die dem Bundesrat die Kompetenz zur Ausnahmewilligung zusprach, erhöhte in seinen Augen die Akzeptanz der notwendigen Ausdehnung des Geltungsbereiches

ebenso wie die Berücksichtigung unterschiedlicher Lebens- und Arbeitsgewohnheiten.⁴⁸

Seine Vorstellung von der Ordnung der Geschlechter entspricht damit weitgehend einem System von «Geschlechtscharakteren», wie es für die vor- bzw. frühindustrielle Gesellschaft beschrieben wurde. Dabei waren die Geschlechterrollen von Männern und Frauen durch ihre familiären und ihre ökonomischen Aufgaben und ihre sozialen Positionen je nach schicht- oder standesspezifischen Anforderungen unterschiedlich definiert und noch nicht durch eine Auffassung von überall gleichen Prinzipien von Natur, Biologie, Sittlichkeit und Moral festgelegt.⁴⁹

III

Im Zusammenhang mit den Bestrebungen nach Revision des schweizerischen Fabrikgesetzes diskutierte Schuler um 1900 erneut die Möglichkeit der Ausdehnung des Geltungsbereiches der Gesetzgebung, namentlich auf Gewerbe und Hausindustrie. Dass man sich 1877 auf den Fabrikbereich beschränkt hatte, beurteilte er nach wie vor positiv. «Eine noch weiter in das gewerbliche Leben eingreifende Gesetzgebung hätte nicht die mindeste Aussicht auf Annahme gehabt.» Inzwischen mehrten sich aber die Stimmen, die den Schutz, «den das Gesetz den Fabrikarbeitern gewährt, auf andere Kategorien von Arbeitern ausgedehnt wissen möchten.»⁵⁰ Schuler schien dieser Wunsch nach Übertragung der Fabrikgesetzgebung auf das Gewerbe verständlich, das Vorgehen erwies sich aber politisch auf der Bundesebene als nicht realisierbar.⁵¹

Die Reglementierung der weiblichen Arbeit im Gewerbe aber hatte sich in den Kantonen als durchsetzbar erwiesen, und Schuler beurteilte dieses «schrittweise» Vorgehen inzwischen positiv. Er hoffte später dann die Erfahrungen «zu nutzen, wie seiner Zeit das Fabrikgesetz auf Grund der Erfahrungen einiger Kantone aufgebaut wurde».⁵²

Die Kantone hatten im 19. Jahrhundert den Anfang gemacht, die Bundesgesetzgebung folgte 1922, allerdings nicht wie Schuler es zwei Jahrzehnte vorher erwartet hatte in Form eines allgemeinen Gewerbegesetzes, sondern in Form eines Bundesgesetzes, das wiederum nur die Frauenarbeit betraf. Damit wird deutlich, wie stark sich die Gesetzesnorm von den Anfängen im 19. Jahrhundert entfernt hatte. Auf der internationalen Arbeitskonferenz von Washington 1919, zu deren Organisatorin die Schweiz gehört hatte, waren Konventionen zu verschiedenen sozialpolitischen Postulaten geschaffen worden, z.B. betreffend den Achtstundentag, die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, die Beschäftigung von Jugendlichen und Frauen, die Nachtarbeit von Frauen und die Beschäftigung vor und nach der Niederkunft. Die Schweizer Delegierten hatten sich zwar an allen Beratungen beteiligt, National- und Ständerat waren aber nicht bereit, allen Übereinkommen

beizutreten. So wurde z.B. der Achtstundentag abgelehnt, aber auch der «Vorschlag betreffend die Arbeitslosigkeit». Ebenso abgelehnt wurde der Beitritt zur Konvention über die Einkommenssicherung bei Mutterschaft. Hier rühmte sich zwar der Bundesrat mit Hinweis auf das Glarner Fabrikgesetz, dass die Schweiz das erste Land gewesen sei, das «den Gedanken des Schutzes der Schwangeren und Wöchnerinnen» verwirklicht hatte. Dennoch wollte man der Konvention nicht beitreten, da die Unterstützung der Schwangeren aus öffentlichen Mitteln als finanziell nicht tragbar erschien. Der Bundesrat kam 1920 (!) zum Schluss: «der einzige Weg zur Beschaffung der notwendigen Geldmittel ist die Einführung einer Mutterschaftsversicherung».⁵³ Bis zu deren Verwirklichung aber sollten Wöchnerinnen ohne Unterstützung bleiben. National- und Ständerat folgten dieser Argumentation.

Was von den in Washington erarbeiteten internationalen Übereinkommen übrigblieb, war im wesentlichen ein Nachtarbeitsverbot für Frauen im Gewerbe. Allenfalls könnte man es als Ansatz zu einem Gewerbegesetz für Frauen und Jugendliche bezeichnen. Im «Bundesgesetz über die Beschäftigung der jugendlichen und weiblichen Personen in den Gewerben» vom 31.3.1922 wurde ein Arbeitsverbot für Kinder unter 14 erlassen (Art 2.); für Jugendliche beider Geschlechter und für erwachsene Frauen wurde ein Verbot der Arbeit in der Nacht erlassen (Art. 3). Als Nacht sei «ein Zeitraum von wenigstens 11 aufeinanderfolgenden Stunden zu verstehen, welcher die Zeit von zehn Uhr abends bis fünf Uhr morgens in sich schliesst» (Art. 3). Damit war zwar kein expliziter Normalarbeitstag für Frauen geschaffen, die Arbeitsdauer aber indirekt doch beschränkt worden. Eine Regelung für die Zeit von Schwangerschaft und Wochenbett wurde nicht aufgenommen. Die Kontrolle der Einhaltung des Gesetzes von 1922 durch die Kantone gestaltete sich ebenso schleppend wie die konkrete Ausgestaltung durch die Bundesbehörden. Dabei wurde weder von den Kantonen noch von den Arbeitgebern in Frage gestellt, dass der Schutz der Frauen durch das Gesetz sinnvoll und notwendig war, faktisch war er aber wohl eher lästig. Wenn ein Kanton sich zu genaueren Kontrollen entschloss, zeigte sich, wie oft die Bestimmungen verletzt wurden. Diese Art der heimlichen Verletzung unterscheidet sich übrigens deutlich von der Art, wie z.B. gegen das Nachtarbeitsverbot für männliche Jugendliche vor allem im Bäckergewerbe opponiert wurde. Hier provozierten Arbeitgeber durch Übertretungen geradezu Klagen, und Eltern baten um eine Lockerung des Verbots, da sie die Qualität der Ausbildung ihrer Söhne gefährdet sahen, wenn diese nicht vor fünf Uhr morgens arbeiten durften. Die Kantone unternahmen beim Bund verschiedentlich Vorstösse zur Lockerung des Verbotes für männliche Jugendliche. Bei den jugendlichen und erwachsenen Frauen waren Qualifikation und Ausbildung, aber auch der tiefere Lohn kein Thema.⁵⁴

Die Ausgestaltung des Bundesgesetzes von 1922 blieb rudimentär, bis auf die

strikten Zeitregelungen, die durch die internationale Konvention vorgegeben waren. Erst 1944 wurde eine Verordnung zum Bundesgesetz von 1922 erlassen – nach 22 Jahren. Ziel der Verordnung war festzulegen, welche Arbeiten als unzulässig (weil für Frauen schädlich) im Sinne von Art. 8 des Bundesgesetzes galten.⁵⁵ In diese Verordnung wurden auch erstmals Bestimmungen für Schwangere und Wöchnerinnen aufgenommen, allerdings gab es keine dem Fabrikgesetz vergleichbare Ausschlussregelung.⁵⁶ Ein Gesetz, das auch die Arbeitsbedingungen von erwachsenen Männern ausserhalb der Fabrikindustrie regelte, kam nach jahrzehntelangen Vorarbeiten erst 1964 zustande: das Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz), das z.Zt. in Revision befindliche, umfangreichste Gesetzeswerk im Bereich der Arbeitsgesetzgebung. Die Diskussion im National- und Ständerat über die Schaffung der eidgenössischen Frauenschutzgesetzgebung 1921 und 1922 dokumentiert nochmals den Paradigmawechsel beim Frauenschutz – zumindest wenn wir sie mit Schulers Ausführungen vergleichen. Die Geschlechterrollen werden jetzt aufgrund eines universellen Zuordnungsprinzips, aufgrund von Charakterbestimmungen und physischen Eigenschaften, die angeblich alle Frauen und Männer teilten, bestimmt. Frauen seien wie Jugendliche «der Last der Schwerarbeit und Nachtarbeit nicht gewachsen».⁵⁷ Sie wurden als in jeder Hinsicht anfälliger für Krankheiten, speziell aber für Vergiftungserscheinungen dargestellt, ihre schwache Konstitution zwang geradezu zur Annahme der Schutzgesetzgebung. Anders als bei Schuler waren es nicht so sehr die häuslichen Aufgaben, die partikuläre soziale Stellung der Frauen, die zu besonderer Rücksichtnahme zwangen, sondern ihre «Natur», ihre angeborene Schwäche.

Merkwürdigerweise spielte diese Schwäche aber bei der Beurteilung der «Schonfrist» in der Zeit von Schwangerschaft und Wochenbett eine untergeordnete Rolle. Aus Kostengründen wurde nicht nur eine Lohnfortzahlung während des Wochenbettes abgelehnt, auch die Festlegung eines unbezahlten Schwangerschaftsurlaubs, wie er im Fabrikgesetz bestand, machte Mühe. Auf keinen Fall wollte man aber in der Phase vor der Geburt irgendwelche Schonzeiten einräumen, da sonst Missbrauch getrieben würde und Frauen andere, bezahlte Arbeiten verrichten würden. Als Beweis dafür, dass solch eine Verweichlichung aber auch absolut unnötig wäre, führte Ständerat Oskar Ullman⁵⁸ die «Praxis der Indianer» an, bei denen «die Weiber sich einfach in die Büsche schlagen und dort gebären, und nachher wieder direkt dem fortziehenden Stamme nacheilen».⁵⁹ Die Argumente weiblicher Schwäche reichten aus, ein Nachtarbeitsverbot zu verabschieden sowie ein Verbot, mit «gefährlichen» Stoffen umzugehen. Das Bild von der indianischen Stärke war willkommen, das Argument des Missbrauchs und die ökonomischen Argumente gegen den Schwangerschaftsurlaub zu ergänzen.

Schulers Frauen- und Familienbild enthält Elemente vor- bzw. frühindustrieller

Geschlechterrollen. In seinen Forderungen war er – vielleicht gerade deshalb – seiner Zeit voraus. Als einziges Mittel gegen Missbrauch und Umgehung des Schwangerschaftsschutzes sah er die Lohnfortzahlung.⁶⁰ Er bedauerte, dass die Fabrikkrankenkassen nur selten Zahlungen leisteten, «da die männlichen Mitglieder der Kassen in dieser Hinsicht oft die roheste Selbstsucht zur Schau» trügen. Seine Forderungen sind bis heute nicht umfassend erfüllt.

IV

Bis 1964 war die Gesetzesnorm deutlich geschlechtsspezifisch differenziert. Anders als in England und Frankreich, wo die diskriminierende Wirkung von Frauenschutzgesetzen früh diskutiert wurde,⁶¹ war in der Schweiz bis in die zwanziger Jahre des 20. Jahrhunderts keine Kritik zu hören, obwohl das Nachtarbeitsverbot auch hier als Begründung für Lohnreduktionen gebraucht wurde.⁶²

Auf den internationalen Frauenkongressen und den Arbeiterschutzkongressen der Jahrhundertwende aber stellte die Kontroverse über die diskriminierende Wirkung von speziellen Schutzbestimmungen für Frauen ein wesentliches Unterscheidungsmerkmal verschiedener Ausrichtungen der Frauenbewegung dar, ja, sie spaltete sogar die Kongresse.⁶³ Radikale, mehrheitlich bürgerliche Frauen argumentierten, dass die Gesetze nicht die Frauen, sondern das männliche Privileg gut bezahlter Arbeit schützten. Gewerkschaftlerinnen widersprachen ihnen vehement, indem sie die verheerenden Folgen langer Arbeitszeiten für Frauen und ihre Familien darstellten und die Folgen des Umgangs mit Blei oder anderen Giften für die Gesundheit.⁶⁴ So waren auf dem Internationalen Kongress für Arbeiterschutz in Zürich 1897 spezielle Frauenschutzbestimmungen oder Gesetze das einzig kontrovers diskutierte Traktandum. Die Französin Marie Bonieval, Delegierte einer Lehrerinnengewerkschaft und der «Ligue pour le Droit des Femmes»,⁶⁵ hatte beantragt, auf spezielle Schutzgesetze zu verzichten und Schutzbestimmungen nur dann gesetzlich zu verankern, wenn sie für Männer und Frauen identisch waren. Französische Frauen hatten die diskriminierende Wirkung der Schutzgesetze zu spüren bekommen, als aufgrund des Nachtarbeitsverbots von 1892 weibliche Typographen aus den Druckereien verbannt wurden.⁶⁶ Der Antrag Bonieval wurde in Zürich abgelehnt. Ebenso abgelehnt wurde aber auch der Kompromissantrag, der vollständige Ausschluss von Frauen aus der Fabrikindustrie.⁶⁷ Schuler berichtete in seinen Lebenserinnerungen kurz über die deutschen Protagonistinnen der Kontroverse, ohne aber den Anlass zu erwähnen.⁶⁸

Der ambivalente Charakter des von Schuler pragmatisch akzeptierten Sonder-schutzes lag für die Gegnerinnen darin, dass spezielle Frauenschutzbestimmungen den Arbeitsmarkt im Sinne eines männlichen Dominanzanspruches strukturieren konnten. Die Schaffung von zwei Kategorien von Arbeitskräften, für die unter-

schiedliche gesetzliche Bestimmungen galten – nämlich erwachsene Männer in der einen Kategorie und Frauen und Kinder in der anderen – war geeignet, auch die Wertunterschiede zwischen männlichen Arbeitskräften und weiblichen Arbeitskräften wiederherzustellen, Unterschiede, die zwar auch in der vorindustriellen Gesellschaft bestanden hatten, die aber durch die industrielle Entwicklung eine andere Bedeutung erhielten.

Die Industrialisierung gefährdete die traditionelle geschlechtsspezifische Arbeitsteilung, war es doch nicht mehr selbstverständlich, welche Arbeit unter den veränderten Produktionsbedingungen Männerarbeit und welche Frauenarbeit war. Weder war klar, ob der Ehemann oder die Frau «in die Fabrik ging», welche Arbeitsgänge in der Textilindustrie Frauenarbeit, welche Männerarbeit waren, noch wer die anfallenden häuslichen Arbeiten erledigte. In der bekannten Schilderung, in der Pfarrer Hirzel den Zerfall der Familienordnung im Zürcher Oberland beklagte, hiess es: «Wo die Mutter in die Fabrik geht, kocht vielleicht der Vater oder eines der halbtäglichen Kinder und wo der Vater seinen Verdienst dort hat, kehrt er Abends spät nicht als Vater heim, sondern als hungriger, schlaffer, schlafbedürftiger Mann.»⁶⁹

Auch wenn solch ein Rollentausch eher die Ausnahme war, so löste wohl schon die Vorstellung davon Angst aus.

Im 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts war es eine verbreitete Vorstellung, dass Männer durch Frauen von ihren Arbeitsplätzen verdrängt worden seien und dass einer weiteren Verdrängung vorgebeugt werden müsse, obwohl die tatsächliche Entwicklung viel differenzierter ablief.⁷⁰ So sah Karl Marx es als Bedrohung der gesamten Arbeiterklasse, wenn Frauen und Kinder in Fabriken zu billigeren Tarifen arbeiteten als Männer. Marx kritisierte neben der unmenschlichen Ausbeutung von Kindern und Frauen, dass die Maschine «alle Glieder der Arbeiterfamilie auf den Arbeitsmarkt wirft»⁷¹ und dadurch die Arbeitskraft des Mannes entwertete. Er befürchtete, dass die Möglichkeiten gewerkschaftlicher Aktionen dadurch eingeschränkt oder aufgehoben wurden, dass Frauen die gleiche Arbeit zu geringerem Lohn verrichteten.⁷²

Aus einer stärker persönlich und nicht so sehr klassenbezogenen Warte sah ein weniger berühmter Zeitgenosse den Angriff der neuen Produktionsformen auf die Rolle und das Selbstverständnis männlicher Arbeitskräfte. Friedrich Stolz, ein Handwerker aus Kandern im Badischen, der um 1860 in Basel lebte, formulierte seine Ängste: «Der Arbeiter, der noch vor kurzer Zeit durch etwelche Kunst, Fleiss und Arbeitsamkeit bei Hoch und Nieder geachtet war, sank nun mit jedem Tage zurück in die Verachtung und Hintansetzung; auf der einen Seite spotteten seiner die Maschinen vom Dampf getrieben, und auf der andern Seite die Kinder, welche an den Maschinen die gleiche Arbeit verrichteten, welche früher der Arbeiter nur mit grosser Kraftanstrengung und Fleiss im Stande war zu arbeiten; auch das

schwache weibliche Geschlecht trotzte dem Arbeiter gegenüber, indem es nun soweit gekommen war, die Arbeit der männlichen Kraft und Ausdauer zu verrichten.»⁷³

Hier schwingt, neben der Angst vor den wirtschaftlichen Folgen der Austauschbarkeit der Arbeitskräfte, in der Vorstellung vom Ersatz der männlichen Fertigkeiten, der «Kunst», deutlich die Verunsicherung des männlichen Selbstverständnisses mit, die Angst, Achtung und Dominanz in Familie und Gesellschaft zu verlieren. Dass ein Teil der Männerarbeit im traditionellen Handwerk, aber auch in der Landwirtschaft nicht mehr rentierte und Männer daher gezwungen waren, sich neue Erwerbsfelder zu erschliessen, verstärkte diese Furcht.

Diese Furcht machten sich Unternehmer auch zunutze, indem sie bei Lohnkonflikten mit dem Ersatz durch Frauen drohten.⁷⁴ Bis heute ist der genaue Ablauf in vielen Erwerbszweigen nicht rekonstruiert, und es ist nicht klar erkennbar, in welchem Ausmass die Arbeitskräfte tatsächlich «auswechselbar» waren. Was damals aber den Unwillen der Beobachter erregte, war die Tatsache, dass Frauen an den – warum auch immer – männlich konnotierten neuen Maschinen arbeiteten. Was nicht wahrgenommen wurde, war, dass zumindest in der Textilindustrie Arbeitsgänge verrichtet wurden, die vor der Industrialisierung mehrheitlich als Frauenarbeit galten. Weiterhin wird interessanterweise jede Aufnahme von Fabrikarbeit durch Frauen als Aufnahme von (Lohn-)Arbeit überhaupt interpretiert und nicht als Verlagerung von nicht marktorientierter Subsistenzarbeit oder aber handwerklicher bzw. hausindustrieller Produktion in den Bereich der Fabrikindustrie.⁷⁵

Zur Sicherung der bedrohten Männerrollen in dem sich neu konstituierenden Arbeitsmarkt wurden verschiedene Strategien angewandt. So versuchte man, Frauen auf gewerkschaftliche Absprachen zu verpflichten, um den Drohungen der Unternehmer entgegenzutreten. Auch das Postulat «gleicher Lohn für gleiche Arbeit» diente in diesem Zusammenhang weniger der Verbesserung der Frauenlöhne als der Verhinderung der (Lohndrücker-)Konkurrenz von Frauen. Häufiger aber wurde zunächst versucht, Frauen an der Ausführung bestimmter Arbeiten zu hindern bzw. sie von jeder Fabrikarbeit auszuschliessen. Die Forderung eines Arbeitsverbots von Frauen in den Fabriken war – wie am Beispiel des Zürcher Arbeiterschuttkongresses deutlich wird – noch bis in die neunziger Jahre des 19. Jahrhunderts üblich.⁷⁶ Ideologisch wurde sie mit der «Naturwidrigkeit» von Fabrikarbeit für Frauen,⁷⁷ aber auch mit der Notwendigkeit des männlichen «Ernährerlohns» gestützt, dem Lohn, der es dem Arbeiter ermöglichte, die Familie allein zu erhalten, «male breadwinner» zu sein, wie es in England hiess. Die Forderung zielte auf bessere Löhne und Lebensbedingungen ab. Sie war so auch geeignet, in einer von Lohnarbeit dominierten Arbeitswelt die traditionellen Familienstrukturen zu erhalten oder wiederherzustellen. In einer Gesellschaft der Lohnabhängigen war Dominanz nur durch eine erfolgreiche Siche-

rung der besser bezahlten Arbeitsplätze zu erreichen. Der «Ernährer» erwarb einen Anspruch darauf. Die durch Schutzgesetze eingeschränkte «Verwendbarkeit» weiblicher Arbeitskräfte diente zur Legitimierung von niedrigen Frauenlöhnen.⁷⁸

V

Spezifische Frauenschutzbestimmungen konnten im Zusammenhang mit der Neuregelung und Stabilisierung der Ordnung der Geschlechter auf dem Arbeitsmarkt zu einer Strategie im Kampf um gesellschaftliche und familiäre Dominanz werden. Es gibt einige Fälle in der Schweiz, in denen Frauen mit Hinweis auf die Schutzgesetze aus bestimmten Arbeitsfeldern ausgeschlossen wurden. Die Druckereien sind ein solches Arbeitsfeld.⁷⁹ Auch in der chemischen Industrie hatte das Nachtarbeitsverbot ausschliessende Wirkung. Allerdings waren es selten die Schutzgesetze allein, die Frauen ausschlossen. Die Ausbildungsgesetze unterstützten den Prozess der Geschlechtersegregation. Der Gesamtprozess, in dem auch die Schutzgesetze eine Rolle spielen, bewirkte dann auch stärker eine umfassende Konstituierung von Geschlechtsrollen und nicht «nur» die Festschreibung eines segregierten Arbeitsmarktes. Seine Wirkung auf den Erwerbsbereich und auf die Vorstellung von den «männlichen» und den «weiblichen Berufen» ist um so nachhaltiger.

Zur Erklärung dieser Nachhaltigkeit nehme ich die These auf, dass Geschlecht nicht eine biologische Tatsache ist, sondern in einem Interaktionsprozess hergestellt wird. Als «Doing Gender» hat dieser Interaktionsprozess Eingang in die englischsprachige Theorie gefunden.⁸⁰ Judith Butler hatte mit «Gender Troubles»⁸¹ eine heftige, als post-strukturalistisch apostrophierte Kontroverse über die Bedeutung von Geschlecht entfacht. Sie hatte die Kategorie Geschlecht «aufgelöst»⁸² durch die These, dass Geschlecht, und zwar «sex» und «gender», ausschliesslich soziale Konstruktionen seien. Zweigeschlechtlichkeit und Geschlechterdifferenz würden durch das tägliche Handeln, durch Diskurse, durch Verhaltensnormen «performativ» als «Naturtatsache» hergestellt.⁸³ Kleidung, Körperhaltung, Sprache, Erziehung, Normen, ja jedes individuelle und gesellschaftliche Handeln diene (auch) der Herstellung von Geschlecht.

Unter der heuristischen Annahme, dass Geschlecht das Ergebnis eines Interaktionsprozesses ist, erhalten Schutzgesetze neben ihrem Rechtsetzungscharakter und ihrer Bedeutung für die geschlechtsspezifische Strukturierung des Arbeitsmarktes noch eine weitere Bedeutung: sie werden Teil eines Prozesses, in dem Geschlechterdifferenz konstruiert wird.

Sie formten – in Differenz zu männlicher Stärke – weibliche Schwäche und Schutzbedürftigkeit, weibliche Unfähigkeiten (z.B. mit Maschinen umzugehen) und Fähigkeiten (zu repetitiver Tätigkeit) und trugen so zur Definition von weiblichem und männlichem Geschlecht bei, sie waren ein Mechanismus, über den

Geschlecht «hergestellt» wurde. Dazu gehörte die Betonung der Unfähigkeit von Frauen zu «schweren Arbeiten» ebenso wie die Negierung von Qualifikationen oder mangelnder Ausdauer und die Behauptung von Bildungsunfähigkeit im technischen Bereich. Es waren dann die in diesem Prozess konstruierten aber als «natürlich» apostrophierten Geschlechtsrollen selbst, die den Arbeitsmarkt indirekt und wirksam strukturierten, und zwar auch über die Dauer des Bestehens von Schutzgesetzen hinaus. Frauen waren Teil dieses Konstruktionsprozess, wenn sie die Zuschreibungen akzeptierten und die «männlichen Tätigkeiten» mieden.

Da eine mehrheitlich von Frauen ausgeübte Tätigkeit mit einem niedrigen Sozialprestige korrelierte, lag schon in der mit Geschlechtseigenschaften begründeten Segregation eine Diskriminierung der weiblichen Arbeitskräfte. In der Zuweisung zum Bereich der «natürlichen» Eigenschaften liegt der Grund für die Kontinuität der Zuschreibungen.

Die Diskrepanz zwischen der Konstruktion weiblicher Schwäche in bezug auf Nacharbeit und der Vorstellung «indianischer Stärke» bei der Geburt erhält im Lichte der These, dass Geschlecht durch einen Interaktionsprozess hergestellt wird, eine neue Dimension. Sie erscheint nicht nur als eine Methode, die Kosten von Schutz zu minimieren, sondern sie zeigt auch, wo Geschlecht durch Schutzgesetzgebung hergestellt wurde, mit dem Ergebnis, dass es sich dann – paradoxerweise – als «natürlich» darstellen konnte, nämlich im Bereich der «erlaubten» und «verbotenen» Tätigkeiten oder Arbeitsweisen. Mutterschaft als «Kernstück der weiblichen Geschlechtsidentität» machte solche Konstruktionen für den Arbeitsmarkt unwichtig.⁸⁴ Ebenso unnötig scheint das in Berufsfeldern gewesen zu sein, die man gern Frauen überliess: z.B. die häuslichen Dienste und die Krankenpflege, für die die Schutzgesetzgebung nicht galt.

Sozial- und geschlechtergeschichtlich ist es bedeutsam, welche Bereiche im Zusammenhang mit der Gesetzgebung als männlich konstruiert werden: Fabrik, Maschine, Technik. Die Tatsache, dass diese Bereiche bis heute als traditionell männlich gelten, macht nicht nur Lücken des kollektiven Gedächtnisses sichtbar, sondern verweist auch auf die Nachhaltigkeit des «Konstruktionsprozesses» sowie darauf, dass Geschlecht auch als Konstrukt gesellschaftlich und historisch relevant bleibt.⁸⁵

Im Zusammenhang mit der Bedeutung von Verwissenschaftlichung und Expertentum ist die Parallele auffallend zwischen geschlechtsspezifischer Schutzgesetzgebung als Prozess des Ausschlusses von Frauen und von Professionalisierungstendenzen innerhalb von spezifischen Berufen, die nicht selten ebenso zum Ausschluss von Frauen führten. Der Konnex Vertragsfähigkeit und Schutz, das Argument, dass Schutzgesetze die Vertragsfähigkeit und damit die «Politikfähigkeit» in Frage stellten, wird nur auf Männer bezogen. Es legitimiert und reifiziert indirekt den Ausschluss von Frauen aus der Politik, wenn für sie die freie Vertragspartnerschaft nie ins Feld geführt wird.

Insgesamt hatte die über die Sonderschutzgesetze hergestellte und auf die Differenz zur männlichen Identität ausgerichtete weibliche Geschlechtsidentität für Frauen wenn nicht eine ausschliessende, so doch zumindest eine diskriminierende Wirkung, weil Differenz in dieser Form mit Minderbewertung einhergeht. Fridolin Schulers traditionelle Vorstellung von geschlechtsspezifischer Rollenteilung und gegenseitiger familiärer Unterstützung durch Erwerbsarbeit geht dagegen von einer Geschlechterdifferenz aus, die ihrem Wesen nach viel weniger hierarchisch ist. Geschlechtsspezifisch differenzierter Schutz wurde bei Schuler durch die konkreten familiären Aufgaben legitimiert und nicht durch eine ideologisch verankerte «weibliche Schwäche». Frauen waren in das Erwerbsleben eingebunden, ohne ihren Lohn wären die Lebensbedingungen der Familien noch prekärer gewesen. Schutzgesetze sollten sich flexibel diesen Lebenssituationen anpassen, und wo sie nicht ausreichten, sollten weitere Einrichtungen geschaffen werden: Krippen, Versicherungen, Krankenkassen. Moralische Bedenken, die von anderer Seite so oft gegen Fabrikarbeit verheirateter Frauen vorgebracht wurden, führte er nicht an.⁸⁶

Als Arzt hatte Schuler die Lebensbedingungen und die Vorstellungen seiner Patienten und Patientinnen bei seinen Behandlungsmethoden berücksichtigt.⁸⁷ Auch als Fabrikinspektor und Politiker ging er pragmatisch von diesen Lebensbedingungen aus. Emanzipatorisches Gedankengut der Frauenbewegung war ihm dabei allerdings fremd: Josephine Stadlin, die er in seinen Studienjahren in Zürich kennengelernt hatte, erwähnte er in seinen Lebenserinnerungen als «erste Studentin»,⁸⁸ über ihre politischen und pädagogischen Ziele verlor er kein Wort. Der Hintergrund der Diskussion um die Abschaffung von Frauenschutzgesetzen am Zürcher Arbeiterschutzkongress schien ihm nicht erwähnenswert, die Wahl von Fabrikinspektorinnen lehnte er ab, obwohl er Frauen durchaus zutraute, «dass sie ebensogut wie Männer, die erforderlichen Kenntnisse erwerben können»,⁸⁹ weil er zu grosse praktische Schwierigkeiten bei ihrer Tätigkeit befürchtete, aber auch, weil er sie für zu empfindsam für diese Tätigkeit hielt.

Schulers Konzept von Schutz war in bezug auf die Konstruktion von Geschlecht offener als das des 20. Jahrhunderts. Es war weniger auf Differenz ausgerichtet, und zudem wurde Differenz nicht ausschliesslich als Differenz vom männlichen Mass gefasst. Zwar ging er durchaus von komplementären männlichen und weiblichen Tätigkeiten aus, dem lag aber keine Vorstellung von in der männlichen und weiblichen Natur verankerten binären Geschlechtscharakteren zugrunde. Schutzbedürftigkeit war kein ausschliesslich weibliches Prinzip.

Schulers Forderung, dass Männer und Frauen durch Gesetze und nicht nur durch individuelle oder kollektive Verträge geschützt werden sollten, weil Schutz auch im gesellschaftlichen Interesse, «im Interesse der Industrie»⁹⁰ und nicht ausschliesslich im individuellen Interesse lag, zielte auf die Regelung der industriellen Arbeitssituation des 19. Jahrhunderts ab, wo das System und die Beziehungen von

Lohn, Maschine und Mensch auf eine neue gesetzliche Grundlage gestellt wurden. Sie ist in Anbetracht der gegenwärtigen wirtschaftlichen Entwicklung, der Diskussion um die Arbeitszeit und der Deregulierungstendenzen im Arbeitsrecht von hoher Aktualität.

Anmerkungen

- 1 Für diesen Beitrag stütze ich mich auf Arbeiten in der internationalen Arbeitsgruppe zur Schutzgesetzgebung, deren Forschungsergebnisse kürzlich erschienen sind: Lewis/Kessler-Harris/Wikander (Hg.). *Protecting Women. Labor Legislation in Europe, the United States, and Australia 1880–1920*, Illinois 1995, sowie auf die Ergebnisse meines Nationalfonds-Projektes: *Zum Wandel der Sonderschutzgesetzgebung im schweizerischen Arbeitsrecht des 20. Jahrhunderts* (zusammen mit Brigitte Studer und Gaby Sutter), MS 1996.
- 2 Schuler, Fridolin. *Das Fabrikgesetz und die Konkurrenzfähigkeit der schweizerischen Industrie*. 1897. In: *Ausgewählte Schriften von Fabrikinspektor Dr. Fridolin Schuler*. Hg. von H. Wegmann. Karlsruhe 1905, S. 92.
- 3 Verfassungsgrundlage war Artikel 34 BV: «Der Bund ist befugt, einheitliche Bestimmungen über die Verwendung von Kindern in Fabriken und über die Dauer der Arbeit erwachsener Personen in denselben aufzustellen. Ebenso ist er berechtigt, Vorschriften zu Schutze der Arbeiter gegen einen die Gesundheit und Sicherheit gefährdenden Gewerbebetrieb zu erlassen.»
Das Referendum wurde mit 181'204 gegen 170'857 Stimmen verworfen.
- 4 Das Fabrikgesetz definiert den Geltungsbereich in Art. 1 wie folgt: «Als Fabrik, auf welche gegenwärtiges Gesetz Anwendung findet, ist jede industrielle Anstalt zu betrachten, in welcher gleichzeitig und regelmässig eine Mehrzahl von Arbeitern ausserhalb ihrer Wohnungen in geschlossenen Räumen beschäftigt sind.»
- 5 Schuler (wie Anm. 2), S. 94.
- 6 Botschaft des Bundesrates betr. den Gesetzesentwurf über die Arbeit in den Fabriken vom 6. Dezember 1975. BBl 1875, Bd. 4, S. 952/53.
- 7 Für den historischen Kontext der Theorie von Geschlecht als Ergebnis von «Konstruktion» und «Performance» s. Gildenmeister, Regine; Wetterer, Angelika. *Wie Geschlechter gemacht werden. Die soziale Konstruktion der Zweigeschlechtlichkeit und ihre Reifizierung in der Frauenforschung*. In: Knapp/Wetterer (Hg.). *Traditionen Brüche*. Freiburg 1992.
- 8 Schuler, Fridolin. *Die Nachtarbeit der Frauen in der Schweiz*. Bericht der Schweizer Sektion an das internationale Arbeitsamt. Referat des Alt-Fabrikinspektors Dr. F. Schuler, Separatdruck aus: *Die gewerbliche Nachtarbeit der Frauen*. Berichte. Hg. von Stephan Bauer, Jena 1903, S. 3.
- 9 Lewis, Jane; Rose, Sonya O. «Let England Blush»: *Protective Labour Legislation, 1820–1914*. In: Lewis/Kessler-Harris/Wikander (Hg.) *Protecting Women*. (wie Anm. 1).
- 10 Gray, Robert. *Languages of Factory Reform*. In: Joyce, Patrick (Hg.). *The Historical Meanings of Work*. Cambridge 1987, S. 64.
- 11 Erst der Reform Act von 1867 setzte die Besitzqualifikationen so fest, dass sie ein grosser Teil der städtischen Arbeiterschaft erfüllen konnten.
- 12 Für den Wortlaut der Gesetze s. Henriques, U. R. Q. *Before the Welfare State*. London 1979, Kap. 4–5.
- 13 Gray. *Factory Legislation*, S. 143–179 (wie Anm. 70).
- 14 Wegen der Hitze waren auch Mädchen und Frauen nur leicht bekleidet.
- 15 Frauenarbeit in den Kohlebergwerken wurde durch den Mines and Collieries Act 1842 verboten. Zu den Parlamentarischen Untersuchungskommissionen s. *Series of British Parliamentary Papers, Industrial Revolution, Children's Employment (Mines)*. Shannon 1970. Darin speziell der Bericht von Symons: Vol 7, S. 165–300.

- 16 Seccombe, Wally. *Patriarchy Stabilized. The Construction of the Male Breadwinner Norm in Nineteenth Century Britain*, in: *Social History* 11, (1986), S. 53–76.
- 17 Die Zürcher Gesetzgebung scheiterte.
- 18 Gesetz über die Arbeiten in den Spinnmaschinen 1848. *Landsbuch des Kantons Glarus*. In: *Fabriken mit Schichtsystem sollte keine Person mehr als 13 Stunden am Tage und 11 Stunden in der Nacht arbeiten*.
- 19 Dällenbach, Heinz. *Kantone, Bund und Fabrikgesetzgebung*. Zürich 1961. S. 72 ff. Zur Entstehung und der Urheberschaft der Eingabe der Glarner Arbeiterschaft s. auch Stolz, Peter. *Politische Entscheidungen in der Versammlungsdemokratie*, Bern 1968, S. 108 ff.
- 20 Vgl. Gesetz über die Fabrikpolizei, 1864, *Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Glarus*, Glarus 1864.
- 21 Stolz (wie Anm. 19), S. 112 ff.
- 22 Vgl. dazu Wecker, Regina. *Equality for Men? Factory Laws, Protective Labor Legislation for Women in Switzerland, and the Swiss Effort for International Protection*. In: Lewis/Kessler-Harris/Wikander (wie Anm. 1), S. 68 ff.
- 23 Bundesgesetz betr. die Arbeit in den Fabriken vom 23. 3. 1877, Art. 13. *Amtliche Sammlung Bd. 3*, 1879.
- 24 Ebd., Art. 15.
- 25 Eingabe des Grütlivereins, zitiert nach Dällenbach Kantone (wie Anm. 19), S. 162.
- 26 Fabrikgesetz (wie Anm 23), Art. 15.
- 27 Fabrikgesetz (wie Anm 23), Art. 15.
- 28 Fabrikgesetz (wie Anm 23), Art. 11.
- 29 In Deutschland war man in diesem Punkt vorsichtiger. Auch die deutsche Schutzgesetzgebung, die in die Gewerbeordnungsnovelle von 1891 mündete, hatte ursprünglich eine umfassende Ordnung der Fabrikverhältnisse zum Ziel, s. Schmitt «All These Forms». In: Lewis/Kessler-Harris/Wikander (wie Anm. 1), S. 127 ff. sowie Berlepsch, Hans-Jörg von. «Neuer Kurs» im Kaiserreich? *Die Arbeiterpolitik des Freiherrn von Berlepsch 1890–1896*, Bonn 1987. S. 146 ff. Man blieb aber dann konkret doch weit hinter der Diskussion zurück. Die allgemeinen Bestimmungen zur Begrenzung der Arbeitszeit waren sehr schwammig, eher Empfehlungen als bindenden Regelungen. Die von der SPD geforderte Festlegung der Maximalarbeitsdauer war nicht angenommen worden. «Durch Beschluss des Bundesrates» sollte für die Gewerbe, «in welchen durch eine übermässige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, die Dauer der zulässigen täglichen Arbeitszeit und der zu gewährenden Pausen vorgeschrieben werden». Berlepsch, «Neuer Kurs», S. 197.
- 30 Erst 1918 wurde mit der Einführung des Achtstundentages dort auch Arbeitszeit von Männern gesetzlich reglementiert. Vgl. Schmitt, Sabine. «All These Forms of Women's Works Which Endanger Public Health and Public Welfare». *Protective Labor Legislation for Women in Germany, 1878–1914*. In: Lewis/Kessler-Harris/Wikander (wie Anm. 1), S. 127.
- 31 Schuler, Fridolin. *Zwanzig Jahre Normalarbeitstag in der Schweiz. Erfolge und Bedingungen der Weiterentwicklung*. In: *Ausgewählte Schriften* (wie Anm. 2), S. 97.
- 32 Ohne Ort und Jahr, erschienen 1902/03.
- 33 Schuler (wie Anm. 2), S. 283.
- 34 Schuler (wie Anm. 31), S. 97.
- 35 Gesetz betreffend die Arbeitszeit der weiblichen Arbeiter, 1884, und Gesetz betreffend den Schutz der Arbeiterinnen vom 23. 4. 1888, *Amtliche Sammlung Basel-Stadt*.
- 36 Vgl. Korrespondenz zwischen Schuler und dem Basler Regierungsrat Philippi, Antwortschreiben von Philippi vom 1. 7. 1899, *Staatsarchiv Basel-Stadt, Handel und Gewerbe AA 13*.
- 37 In: Reichesberg. *Handwörterbuch der Schweizerischen Volkswirtschaft*. 3 Bde, Bern o. J. Band 1.
- 38 Schuler (wie Anm. 8), S. 5.
- 39 Schuler, Fridolin. *Die glarnerische Baumwollindustrie und ihr Einfluss auf die Gesundheit der Arbeiter*. Mitteilungen an die medizinische Gesellschaft des Kantons Glarus, 1872. In: *Ausgewählte Schriften* (wie Anm. 2), S. 1 ff.

- 40 Ebd., S. 22.
 41 Ebd., S. 22.
 42 Ebd., S. 20/21
 43 Untersuchung der Sterblichkeits-Verhältnisse der Fabrikantone, der agrikolen Kantone und der Kantone mit höherer Zahl der Bevölkerung in andern als Fabrik-Erwerbszweigen. Schweiz. Zeitschrift für Statistik 1876, S. 67 ff.
 44 Schuler, Fridolin. Über die Ernährung der Fabrikbevölkerung und ihre Mängel, Zürich 1882, S. 52/53. Die Kindersterblichkeit war für Schuler die direkte Folge von Fehlernährung. Kinder könnten kaum gestillt werden, weil «die Mutter so gewöhnlich durch die Fabrikarbeit festgehalten und in die Unmöglichkeit versetzt ist, sich selbst der Pflege des Kindes zu widmen» und es der Obhut älterer Geschwister oder aber invalider Frauen überlassen müssten, von denen es mit stärkereichen Breis und verdorbener und verunreinigter Milch ernährt würde.
 45 Ebd., S. 53.
 46 Schuler Fridolin, Die Revision des schweizerischen Fabrikgesetzes. In: Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik 18 (1903), S. 21–65, 282–321, hier S. 299.
 47 Schuler (wie Anm. 46), S. 284.
 48 So wäre es seiner Meinung nach durchaus sinnvoll gewesen, das unterschiedliche Zeitverständnis von Städtern und Landbewohnern in den Arbeitszeitregelungen zu berücksichtigen. Schuler (wie Anm. 46), S. 284.
 49 Vgl. dazu Hausen, Karin. Die Polarisierung der «Geschlechtscharaktere» – eine Spiegelung der Dissoziation von Erwerbs- und Familienleben. In: Conze (Hg.). Sozialgeschichte der Familie in der Neuzeit Europas. Stuttgart 1976.
 50 Schuler (wie Anm. 46), S. 23.
 51 Zunächst hielt man die Verfassungsgrundlage nicht für ausreichend, ein Gewerbegesetz wurde abgelehnt. Aber auch die Ergänzung der Bundesverfassung durch Art. 34ter, «Der Bund ist befugt, auf dem Gebiete des Gewerbewesens einheitliche Bestimmungen aufzustellen», erhöhte die politische Durchsetzbarkeit nicht.
 52 Schuler (wie Anm. 46), S. 25.
 53 Botschaft des Bundesrates über die Beschlüsse der ersten internationalen Arbeitskonferenz, abgehalten in Washington vom 29. Oktober bis 29. November 1919. Vom 10. Dezember 1920, BBI No 51, Bd. V, S. 487.
 54 Bundesarchiv 7171(A)1. Schachtel 19 und 23.
 55 Verordnung betr. unzulässige Arbeit für jugendliche und weibliche Personen in den Gewerben vom 11. Januar 1944.
 Zur Haltung der Kantone vgl. Bundesarchiv (BA) 7171(A)1, Schachtel 23.
 56 «Schwangere Frauen oder Wöchnerinnen sind von Arbeiten, die ihnen beschwerlich fallen, zu befreien. Sie dürfen auch auf blosser Anzeige hin die Arbeit vorübergehend verlassen.»
 Verordnung betr. unzulässige Arbeit für jugendliche und weibliche Personen in den Gewerben vom 11. Januar 1944.
 57 Botschaft 1920 (wie Anm. 53), S. 464.
 58 Arzt und katholisch-Konservativer Ständerat aus dem Kanton Thurgau.
 59 Stenographisches Bulletin des Nationalrates, 1921, S. 173.
 60 Schuler (wie Anm. 46), S. 302.
 61 Vgl. Lewis, Rose. «Let England Blush». In: Lewis/Kessler-Harris/Wikander (wie Anm. 1), S. 105 und Wikander, Ulla. Some «Kept the Flag of Feminist Demands Waving»: Debates at International Congresses on Protecting Women Workers. In: Lewis/Kessler-Harris/Wikander (wie Anm. 1), S. 38 ff.
 62 Mesmer, Beatrix. Ausgeklammert Eingeklammert. Frauen und Frauenorganisationen in der Schweiz des 19. Jahrhunderts, Basel 1988, S. 205.
 63 Wikander, Ulla. International Women's Congresses, 1878–1914. The Controversy over Equality and Special Labour Legislation, S. 20, Anm 27. In: Eduards/Elgqvist-Saltzman/Lundgren u.a. (Hg.). Rethinking Change. Current Swedish Feminist Research, Uppsala 1992, S. 17 ff.
 64 Vgl. Wikander (wie Anm. 63), S. 25.

- 65 Wikander (wie Anm. 61), S. 39.
 66 Vgl. Wikander (wie Anm. 63), S. 25.
 67 Internationaler Kongress für Arbeiterschutz (Zürich 1897). Amtlicher Bericht. Zürich 1898, S. 220 f.
 68 Schuler, Fridolin. Erinnerungen eines Siebzigjährigen. Frauenfeld 1903, S. 83 ff.
 69 H. Hirzel 1853, zitiert nach Braun, Rudolf. Sozialer und kultureller Wandel in einem ländlichen Industriegebiet im 19. und 20. Jahrhundert. Erlenbach 1965.
 70 Schweizerische Fabrikstatistik nach den Erhebungen des eidg. Fabrikinspektorates vom 5. Juni 1911. Hg. vom Schweiz. Industrie-Departement. Bern 1912, S. XIII f. sowie Gray, Robert. Factory Legislation and the Gendering of Jobs in the North of England, 1830–1860. In: Gender & History vol. 5, No 1 (1993), passim.
 71 Marx, Karl. Das Kapital, Bde 1–3, MEW Bde 23–25. Berlin 1979, Bd. I, S. 417.
 Marx führte die Aussagen englischer Berichterstatte an, die vom Ersatz von Männern durch Frauen und Kinder sprachen. Vgl. Marx. Das Kapital, Bd. I, S. 417, Anm. 121.
 72 Marx. Das Kapital, Bd. I, S. 424.
 73 Stolz, Friedrich. Die Arbeiterfrage unserer Zeit oder: Einer für Alle und Alle für Einen. Ein offenes Wort von einem Fabrikarbeiter, an alle Stände, Klassen, Berufsarten und Völker der Gegenwart. Basel 1868, S. 5.
 74 Drake, Barbara. Women in Trade Unions. London 1920, 2 1984, S. 37.
 75 Marx (wie Anm. 71), Bd. I, S. 416. S. auch Bücher, Karl. Die Bevölkerung des Kantons Basel-Stadt am 1. 12. 1888. Basel 1890,
 76 Der Vertreter der Pro-Ausschluss-Gruppierung war der Schweizer Delegierte Kaspar Decurtins, Nationalrat aus Graubünden.
 77 Vgl. Mesmer, Beatrix. Die Rolle der Frauen während der Industrialisierung. In: Cicurel (Hg.). 1291–1991. Die Schweizerische Wirtschaft. Geschichte in drei Akten. St. Sulpice 1991.
 78 Gegen diese offensichtlichen finanziellen Einbussen als Folge von Schutzgesetzen argumentierte Margarita Gagg, wenn sie anführte, dass der allgemeine Arbeiterschutz dem Arbeiter kein «direktes wirtschaftliches Opfer zumutet» und nur gegenüber den Arbeiterinnen «dieses Prinzip durchbrochen» würde. Vgl. Gagg, Margerita. Die Frau in der Schweizerischen Industrie. Zürich/Leipzig 1928, S. 298. Zur Legitimation der Minderbezahlung von Frauen vgl. auch Kaufmann, Hans, Die Frauenarbeit in der Schweizerischen Industrie. Zürich 1915.
 79 So hatte das Nachtarbeitsverbot, das Verbot mit Blei umzugehen sowie die Ausbildungsverordnung zum Ausschluss von Frauen aus dem gut bezahlten und gewerkschaftlich gut organisierten Druckereigewerbe geführt. Ragaz, Christine. Die Frau in der schweizerischen Gewerkschaftsbewegung. Stuttgart 1933, S. 64. Vgl. dazu auch Meyer, Marianne. Zum Beispiel die Schriftsetzerin. Seminararbeit. MS. Basel 1995, sowie die Kontroverse in der Gewerkschaftszeitung «Helvetische Typographia» des Jahrgangs 1917, bes. die Nm. 17, 33, 35.
 80 Gildemeister, Wetterer (wie Anm. 7), S. 233.
 81 Butler, Judith. Gender Trouble. 1990. Deutsche Übersetzung: Das Unbehagen der Geschlechter. Frankfurt 1991.
 82 Kritik der Kategorie Geschlecht, Feministische Studien, Jg. 11, Nr. 2, 1993, Einleitung, S. 3.
 83 Butler, Judith. Für ein sorgfältiges Lesen. In: Benhabib, Seyla et al. (Hg.). Der Streit um Differenz. Frankfurt 1993, S. 122 ff. und Gildemeister, Wetterer (wie Anm. 7), S. 229 ff. Vgl. auch Feministischen Studien mit dem thematischen Band «Kritik der Kategorie Geschlecht» (Jg. 11, Nr. 2, 1993) und die österreichische Zeitschrift L'homme mit dem Heft «Körper» (Jg. 5, Nr. 1, 1994).
 84 Sie wurde damit vollständig in die private Sphäre verwiesen.
 85 Vgl. Maihofer, Andrea. Geschlecht als Existenzweise. Einige kritische Anmerkungen zu aktuellen Versuchen zu einem neuen Verständnis von Geschlecht. In: Geschlechterverhältnisse und Politik. Institut für Sozialforschung Frankfurt (Hg.). Frankfurt 1994.
 86 Dass schwangeren Frauen bestimmte Arbeiten verboten würden, hielt er aber für zwingend. Ebenso war der Ausschluss von bestimmten Arbeiten aus «Gründen des Anstands oder wegen mangelnder physischer Eignung» in seinem Sinn. Schuler (wie Anm. 46), S. 299/300.

- 87 Schuler (wie Anm. 68).
 88 Schuler (wie Anm. 68), S. 25.
 89 Schuler (wie Anm. 46), S. 319.
 90 Vgl. einleitendes Zitat aus Schuler (wie Anm. 2), S. 93.

KLAUS TENFELDE

SCHWEIZERISCHE SOZIALGESCHICHTE IN DER PERSPEKTIVE VERGLEICHENDER SOZIALGESCHICHTE: EIN KOMMENTAR

Es bietet sich an, eingangs dieses Kommentars zu den vorstehenden Beiträgen den Genius loci zu beschwören, zumal er zum Zeitpunkt der Veröffentlichung gar als Jubiläum gefeiert werden könnte: Vor 100 Jahren, vom 23. bis zum 28. August 1897, fand in Zürich der Internationale Kongress für Arbeiterschutz statt.¹ Das war immerhin eine Versammlung von mehr als 400 Teilnehmern, darunter knapp 300 Delegierten von «Arbeitervereinigungen», unter diesen wiederum nicht weniger als 59 aus dem Deutschen Reich sowie 171 aus der Schweiz. Die Konferenz trat auf Initiative des Bundesrats zusammen und wurde von Honoratioren der schweizerischen Politik geleitet. Nationalrat Decurtins wirkte als Vizepräsident und der berühmte Aarauer Arbeitersekretär Herman Greulich als Generalsekretär des Kongresses. Die Versammlung war nicht ohne Vorgeschichte: Schon Ende der 1880er Jahre hatte sich die höchste Schweizer Politik mit dem Gedanken getragen, einen solchen Kongress einzuberufen – dieses Vorhaben hatte der junge Kaiser in Berlin abgewürgt, nachdem er um 1890, ganz und gar vorübergehend, sein Herz für die Arbeiter entdeckt und einen beinahe völlig folgenlosen Kongress nach Berlin einberufen hatte. Eben wegen der ausbleibenden Folgen wurde die Initiative in der Schweiz erneut ergriffen, in einer Zeit, in der die, so heisst es im Protokoll, «Arbeiterpartei der zivilisierten Welt [...] vom lärmenden Kinde zum besonnenen Manne erwachsen» war. Der Protokollant hielt für «beschämend», dass von amtlicher Seite nur die Regierungen der meisten Schweizer Kantone sowie Vertreter des Bundesrates und sonstige «Offizielle» erschienen waren, sonst aber keine Vertreter europäischer Regierungen – tatsächlich liess sich dann aber noch ein königlich preussischer Beamter unter den Teilnehmern ausmachen, nur, dass dieser ein «Kriminalkommissarius» war. Das war nicht ganz zufällig, ebensowenig wie der Umstand, dass die Creme der deutschen Nationalökonomie wie Herkner, Sombart, Toennies und Wagner ihr Erscheinen zwar angekündigt, sich dann aber offenbar weitgehend enthalten hatten. Dafür war aber die Creme der deutschen Arbeiterbewegung anwesend, darunter August Bebel, der alte Wilhelm Liebknecht und Georg von Vollmar.

Zum Ausklang des Kongresses, der verschiedene inhaltliche, zum Teil weitblik-